

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0132171

Entscheidungsdatum

26.06.2018

Geschäftszahl

2Ob192/17z

Norm

ABGB §579

Rechtssatz

Ein fremdhändiges Testament ist formungültig, wenn die Testamentszeugen nicht auf dem Blatt (oder den Blättern) mit dem Text der letztwilligen Verfügung, also „auf der Urkunde selbst“ unterschrieben haben. Die Anbringung der Unterschriften auf einem zusätzlichen losen und leeren Blatt reicht für die Erfüllung der Formvorschrift nicht aus.

Entscheidungstexte

TE OGH 2018-06-26 2 Ob 192/17z

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132171